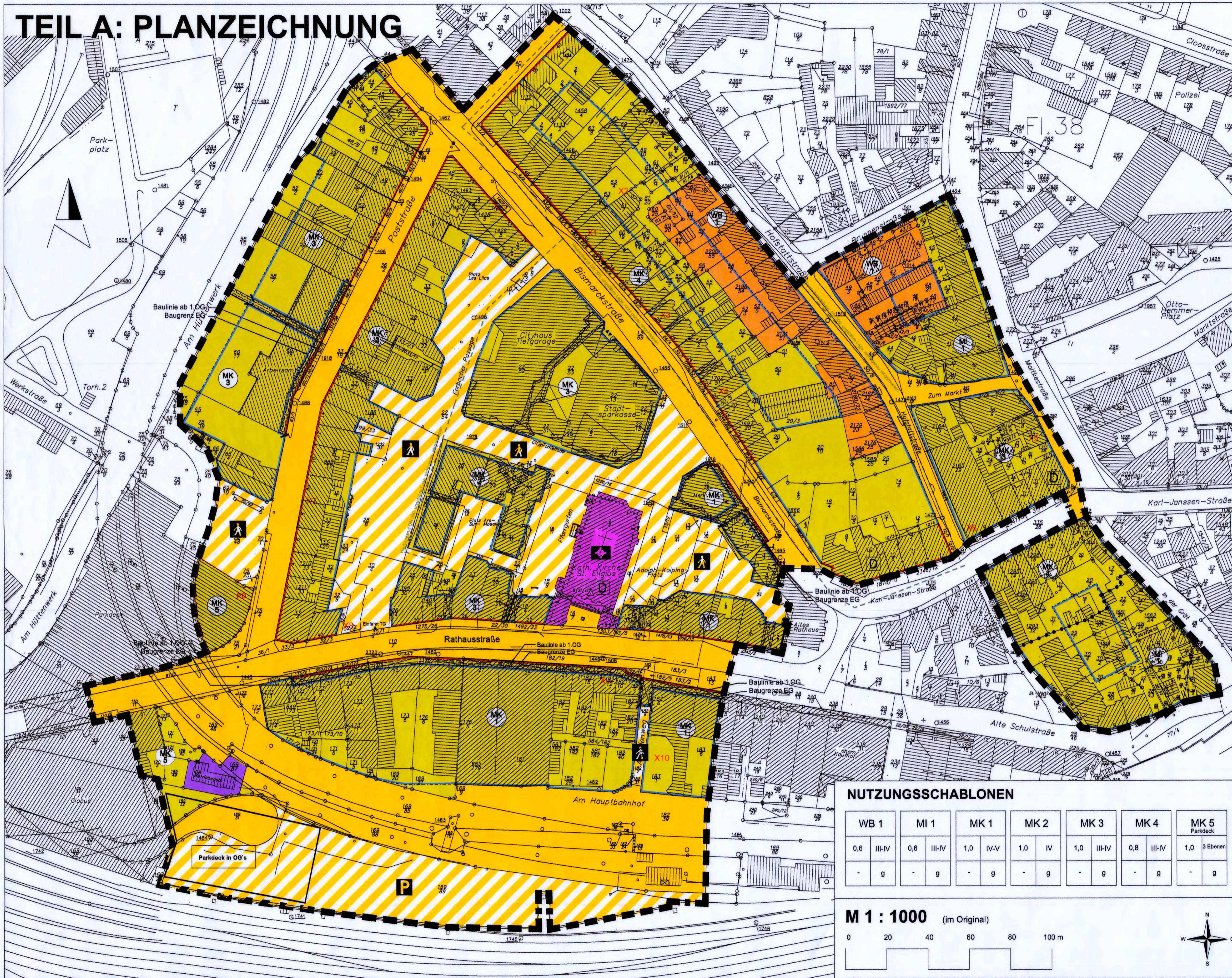


MITTELSTADT VÖLKLINGEN BEBAUUNGSPLAN Nr. I/14 - TEIL 1 "INNENSTADTDREIECK"

TEIL A: PLANZEICHNUNG



LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung

- WB** besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MI** Mischgebiete (§ 8 BauNVO)
- MK** Kerngebiete (§ 7 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

1	Nutzungsschablone
2	Baugleit
3	Zahl der Vollgeschosse
4	nicht belegt
5	geschlossene Bauweise

3. Baulinien, Baugrenzen

- Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf, hier: Kirche

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Öffentliche Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Ein- bzw. Ausfahrt
- Fußgängerzone / Fußweg
- Parkplatz

6. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Parkdeck (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Mit Gehrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten
- Alltagsverdachtsflächen, nicht eingemessen, ungefähre Lage
- X1...10
- Bahnanlagen (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB)
- Denkmalschutzliches Gebäude (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB)
- Fermmärlungen, nur ungefähre Lage, nicht exakt eingemessen
- Parkdeck in OGA

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baumutzungsverordnung (BaumV) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 469)

Planzeichenverordnung (PlanV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) neugefasst durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2988), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617)

Bundesbodenschutzgesetz (BodSchG) vom 17. März 1989 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundesdenkmalschutz- und Altstättenverordnung (BodSchV) vom 12. Juli 1998 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2723, 2727)

Gesetz über die Umweltschadenshaftung (UmwSchG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (UmwSchG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Verwaltungsverfahrengesetz (VerfVG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)

Bauordnung für das Saarland (LBauO) Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauverfahrens vom 18. Dezember 2004 (Amtsblatt S. 2808), geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1488), eingeführt sind die Änderung durch die Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393) und das Gesetz zur Modernisierung des saarl. Vermessungswesens, zur Umbenennung des Amtes für Landesvermessung, zur Änderung der Landesbauordnung und des Landesvermessungsgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 21. November 2007 (Amtsblatt 2008 S. 278)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNatSchG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 728), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2008 (Amtsblatt 2009 S. 3), teilweise außer Kraft gesetzt durch BImSchG-2009

Saarländisches Wasserrechtsgesetz (SWRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), geändert durch das Gesetz vom 05. April 2008 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1678 vom 11. März 2009 (Amtsblatt S. 676), teilweise außer Kraft gesetzt durch WHG-2009

Gesetz über die Umweltschadenshaftung im Saarland (BauUmwSchG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt 2003 S. 3)

Gesetz über die Umweltschadenshaftung im Saarland (BauUmwSchG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt 2003 S. 3)

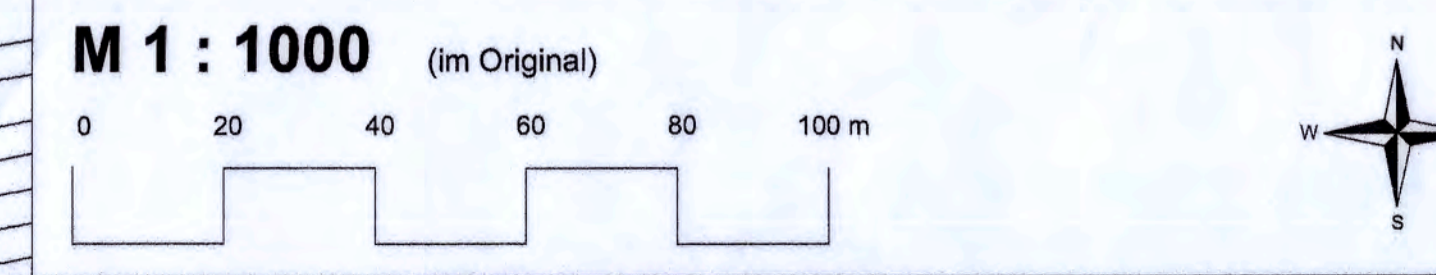
Art. 9 § 12 des Kommunalverwaltungsverfahrensgesetzes (KVerfVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2008 (Amtsblatt S. 1903)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) Art. 1 des Gesetzes Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt S. 1506) - Geändert durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 1502 vom 5. April 2008 (Amtsblatt S. 726) und Art. 1 des Gesetzes Nr. 1921 vom 16. Mai 2007 (Amtsblatt S. 1393) gemäß Art. 4 Abs. 2 befristet zum 31. Dezember 2010; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Mai 2007 (Amtsblatt S. 1393)

die Satzung der Stadt Völklingen zur Erhebung von Kostenersatzbeiträgen nach §§ 135a - 135 b BauGB vom 17. März 2004

NUTZUNGSSCHABLONEN

WB 1	MI 1	MK 1	MK 2	MK 3	MK 4	MK 5 Parkdeck
0,6	III-IV	1,0	IV	1,0	III-IV	1,0
-	g	-	g	-	g	-



TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO**

WB (besondere Wohngebiete) gemäß § 4a BauNVO
Besondere Wohngebiete sind überwiegend bebaut Gebiete, die aufgrund ausgebauter Wohnnutzung und vorhandener sonstiger in Absatz 2 genannter Anlagen eine besondere Eigenart aufweisen und in denen unter Berücksichtigung dieses Eigenart die Wohnnutzung erhalten und fortentwickelt werden soll. Besondere Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnzweck, abgesehen von der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sonstigen Anlagen im Sinne der Absätze 2 und 3, soweit diese Betriebe und Anlagen nach der besonderen Eigenart des Gebietes mit der Wohnnutzung vereinbar sind.

Allgemein zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften,
3. sonstige Gewerbebetriebe,
4. Geschäfts- und Bürgebäude,
5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:
1. Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung,
2. Vergnügungstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten zulässig sind,
3. Tankstellen.

Vom Besonderen Wohngebiet werden Spielplätze und Wettbüros ausgeschlossen.
 - MI (Mischgebiete) gemäß § 8 BauNVO**
Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Allgemein zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürgebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gärtenbaubetriebe,
7. Tankstellen,
8. Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 3 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Ausnahmsweise können Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 3 BauNVO außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes zugelassen werden.

Vom Mischgebiet werden Spielplätze und Wettbüros ausgeschlossen.
 - MK (Kerngebiete) gemäß § 7 BauNVO**
Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Die Unterscheidung der MK-Gebiete in MK 1 bis MK 4 dient der Gliederung des Maßes der baulichen Nutzung.

Allgemein zulässig sind:
1. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungstätten,
3. Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
6. Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. sonstige Wohnungen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Tankstellen, die nicht unter Nr. 5 fallen
2. Wohnungen, die nicht unter Nr. 6 - 7 fallen

Für das MK5 wird ein Parkdeck festgesetzt. Zulässig sind 2 Parkbeben. Ebenfalls zulässig ist die innere Erschließung.

Vom Kerngebiet werden Spielplätze und Wettbüros vom Bebauungsplan ausgeschlossen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 17, 19 BauNVO wird im Bebauungsplan die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt. Siehe Plan.
- 3. Bauweise**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 3 BauNVO wird für die Baugelände eine geschlossene Bauweise festgesetzt.
- 4. Überbaubare Grundstücksflächen**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt. Im Falle des Vorhandenseins von Arkaden bzw. Kolonnaden oder Passagen gelten die Baulinien in diesem Bereich ab dem 1. OG. Für die Erdgeschosszone werden in diesem Bereich Baugrenzen festgesetzt.
- 5. Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen**
Innerhalb der Baugelände sind unter Anwendung des § 12 Abs. 4 BauNVO Stellplätze und Garagen sowie Tiefgaragen allgemein zulässig.
Weilens ist im MK5 ein Parkdeck festgesetzt.
Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugeländes (innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche) allgemein zulässig.
- 6. Gemeinbedarf**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB werden Flächen für den Gemeinbedarf, hier: Kirche festgesetzt.
- 7. Besonderer Nutzungszweck von Flächen**
Im südlichen Plangebiet wird überlagert mit der Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung in Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 11 des BauNVO eine Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck Parkdeck festgesetzt, die dadurch definiert wird, dass die Verkehrsfläche in den OGA mit Parkbeben überbaut werden darf.
- 8. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden im Bebauungsplan die zur Erschließung der Baugelände erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt. Ferner werden Verkehrsflächen der besonderen Zweckbestimmung Fußgängerzone/Fußweg festgesetzt. Innerhalb dieser Verkehrsflächen sind Tiefgaragen allgemein zulässig. Ebenfalls zulässig sind Begrünungsmaßnahmen. Im Süden des Plangebietes wird eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Parkdeck festgesetzt.
- 9. Gehrecht**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB werden im Bereich der Passagen und Arkaden Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Siehe Plan.
- 10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB wird für die nicht überbauten Grundstücksflächen festgesetzt, dass alle 200 qm ein Hochstamm zu pflanzen ist.
- 11. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
Vorhandene Bäume sowie Sträucher im Bereich der öffentlichen Flächen sind soweit wie möglich zu erhalten und zu pflegen und abgehende sind zu ersetzen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 95 LBO

- Gestalterische Festsetzungen**
- Fassaden: Glatte Fassadenarchitektur ist unzulässig, Vorzugweise sollen für nicht verglaste Flächen Putz, Zinkblechverkleidungen u.ä. verwendet werden.
 - Ankleben oder Anbringen von Schildern ist nur in dem Erschließungsstraßen zugewandenen Gebäudeseiten unzulässig.
 - Mülltonnen und Containerabwurfstationen sind ausschließlich innerhalb der Gebäude sowie in Bereichen, die von den öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind, zulässig.
 - Technische Dachaufbauten (z.B. für Klimaanlage, Aufzüge, u.ä.) sind einzuhalten und gestalterisch einzubinden bzw. zu begrünen.
 - Werbeanlagen mit Laserprojektionen auf Dächern und/oder Fassaden sind unzulässig.
- Für den gesamten Geltungsbereich gilt ferner:**
- Werbeanlagen und Bauteile sind so zu gestalten, dass sie in Form, Größe, Material und Farbe eine harmonische, architektonische Gliederung erkennen lassen und das Straßenbild nicht stören.
 - Mehr als 1,0 m ausladende Werbeanlagen sind an der Gebäudefassade unzulässig.
- Die im Bebauungsplan ausgewiesenen bebaubaren Grundstücke / öffentlichen Verkehrsflächen sind entlang der Grenze zu den Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedung ohne Öffnung bzw. einer Leitplanke abzugrenzen. Bei befahrbaren Flächen ist eine Leitplanke als Anprallschutz erforderlich.**
- III. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 6 BauGB**
In den Bebauungsplan wurden Altstättenvertragsflächen gem. Altstättenkataster des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz nachträglich übernommen.
Bei Umnutzung oder Neuzugriff ist für die gekennzeichneten Grundstücke die Verrücktheit der Nutzung hinsichtlich Schadstoffbelastung des Bodens durch die jeweiligen Betriebs nachzuweisen. Weiterhin hat die FAG ein Formelkabel (6.01 FLV Lufteinhalte-FLV Bou) am nördlichen Rand des Plangebietes gemeldet. Das Kabel befindet sich in Betrieb, es wird um Berücksichtigung gebeten. Bei Fragen hierzu ist Hr. Ranker, 0681-94062348 zu kontaktieren.
 - IV. FESTSETZUNG gemäß § 9 Abs. 7 BauGB**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, siehe Plan.
 - V. HINWEISE**
Das Oberbergamt des Saarlandes teilt mit, dass das Plangebiet im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession liegt. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob unter dem Gebiet Bergbau umgegangen ist. Bei Ausrichtung des Gebietes ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dem Oberbergamt mitzuteilen. Weiterhin hat die FAG ein Formelkabel (6.01 FLV Lufteinhalte-FLV Bou) am nördlichen Rand des Plangebietes gemeldet. Das Kabel befindet sich in Betrieb, es wird um Berücksichtigung gebeten. Bei Fragen hierzu ist Hr. Ranker, 0681-94062348 zu kontaktieren.
- Das Landesdenkmalamt macht auf Einzeldenkmäler im Plangebiet aufmerksam, welche im Bebauungsplan gekennzeichnet wurden. Für sämtliche bauliche Änderungen und Änderungen der Freiflächengestaltung in der Umgebung des Denkmals ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gem. § 9 und 12 SdschG erforderlich. Bau- und Bodendenkmäler sind nach neuem Kenntnisstand nicht betroffen. Auf die Anzeigefähigkeit und das befristete Verordnungsverbot gem. § 12 BauGB wird hingewiesen.**
- Das Eisenbahnbundesamt (EBA) hat darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan benachbart zur Bahnlinie 3230 Saartrücken-Karlsruhe liegt. Folgende Hinweise müssen beachtet werden:**
- die Standsicherheit des Bahndammes muss jederzeit gewährleistet sein
 - die Entwässerung des Bahndammes darf nicht beeinträchtigt werden
 - die Sicht auf Signale muss weiterhin gewährleistet bleiben
 - evtl. vorhandene Leitungen und Bepflanzungsmaßnahmen des Bahnbetriebs müssen beachtet werden, bei einer evtl. Bepflanzung der Böschung sind die DS 80001 und das Merkblatt "Grün an der Bahn" zu beachten (u.a. Mindestabstand der Pflanzen von Gleisachse 5-7 m).
 - die eisenbahnbetrieblich zu fordernden Abstände sind einzuhalten
 - die deutsche Bahn ist am Verfahren zu beteiligen
 - der evtl. vorhandene Bahndamm darf auf keinen Fall angegraben werden.
- Die Deutsche Bahn weist auf folgendes hin: der Bebauungsplan beinhaltet größtenteils Bahngelände (Flurstück 159B7). Es handelt sich dabei um eine planfestgestellte Bahnanlage, welche Bestandsschutz genießt. Bahnanlagen werden nach dem Alg. Eisenbahngesetz festgesetzt. Das Fachplanungsgesetz über diese Fläche obliegt dem Eisenbahnbundesamt. Die restlichen ehemaligen Bahnanlagen im Geltungsbereich sind verkauft und inzwischen frei gesteuert. Schutzabstände nach DIN und VDE-Richtlinien zwischen zukünftigen Bauwerken und Oberleitungsanlagen sind einzuhalten. Gleiches gilt für Personen und Geräte bei Arbeiten. Die Funktionsfähigkeit des Durchlasses in Streckenrichtung 10,255 muss gewährleistet bleiben. Auf dem Flurstück 159B7 steht ein Basis-Gebäude, zu dem ein Formelkabel der DB AG und ein Lichtwellenleiterkabel der Fa. Arcor führen. Außerdem durchquert das Formelkabel den Geltungsbereich des Bebauungsplans, während das Lichtwellenleiterkabel den Bereich nach ca. 25,0 m verlässt und in einem anderen Abschnitt auf ca. 140,0 Meter Länge im Bereich der Anlagen verläuft. Der Verbleib oder die Verlegung der Kabel ist mit der DB System GmbH, T-ST-S-TO-N, Am Hauptbahnhof 4, 68111 Saartrücken abzustimmen. Ansprechpartner ist Hr. Lehnwieser, Tel.: 0681-3084305, Fax: 0681-3082110, Mail: netzadministration@deutschebahn.de. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Erhaltung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Einzelansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen. Die späteren Bauarbeiten auf den Nachbargrundstücken zum Bahngelände sind der Deutschen Bahn zur Stellungnahme vorzulegen.**
- Die Stadtwerke Völklingen machen darauf aufmerksam, dass durch die Planung Eingriffe in die vorhandene Energie- und Wasserversorgung zu erwarten sind. Daher wird darum gebitten, die Stadtwerke rechtzeitig über die weiteren Planungsschritte zu informieren und die Planung neuer Versorgungsnetze abzustimmen.**
- Die Evonk New Energies GmbH teilt mit, dass sich im Plangebiet Fernwärmeverorgungsanlagen ihrer Zuständigkeit befinden. Evtl. befinden sich im Bereich der Fernwärmeverteilungen auch Datenkabel, ebenso haben die Leitungen Schutzstreifen. Für eine örtliche Einweisung ist Herr Benoit, Netzabteilung Saartrücken, Tel: 0681-64049699 Ansprechpartner. Im Plan sind aufgrund der Lesbarkeit nicht alle vorhandenen Leitungen dargestellt.**
- Die Deutsche Telekom macht auf ihre Telekommunikationslinien im Plangebiet aufmerksam.**
- Das Landesdenkmalamt rechnet im Plangebiet nicht mit Fundmündungen. Das Vorhandensein von Kampftritten kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden.**
- Die Kabel Deutschland macht auf Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens aufmerksam. Sollte eine Umverlegung erforderlich werden, sind Folgebau mit dem Versorgungsgebiet zu koordinieren. Die Anlagen der Kabel Deutschland sind bei der Bauausführung zu schützen und zu sichern, sie dürfen nicht überbaut werden und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden.**
- Die Bauaufträge für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Völklingen verweist auf das Pinzbe des barrierefreien Bauens, welches im Artikel 3 Abs. 3 GG, § 10 SGB I, in § 10 SBBG sowie in der DIN 18024 I und II als Bestandteil der LBO geregelt ist.**

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 19.11.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/14 - Teil 1 "Innenstadtdreieck" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans aufzustellen, wurde am 06.01.2010 ordentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 03.03.2010 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 24.02.2010.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden wurde mit Schreiben vom 16.12.2009 durchgeführt. (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Mit Schreiben vom 12.05.2010 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom 19.05.2010 bis einschließlich 21.06.2010 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.05.2010 ordentlich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden wurden mit Schreiben vom 12.05.2010 von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am 16.09.2010 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 13.10.2010 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am 16.09.2010 den Bebauungsplan Nr. I/14 - Teil 1 "Innenstadtdreieck" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht.

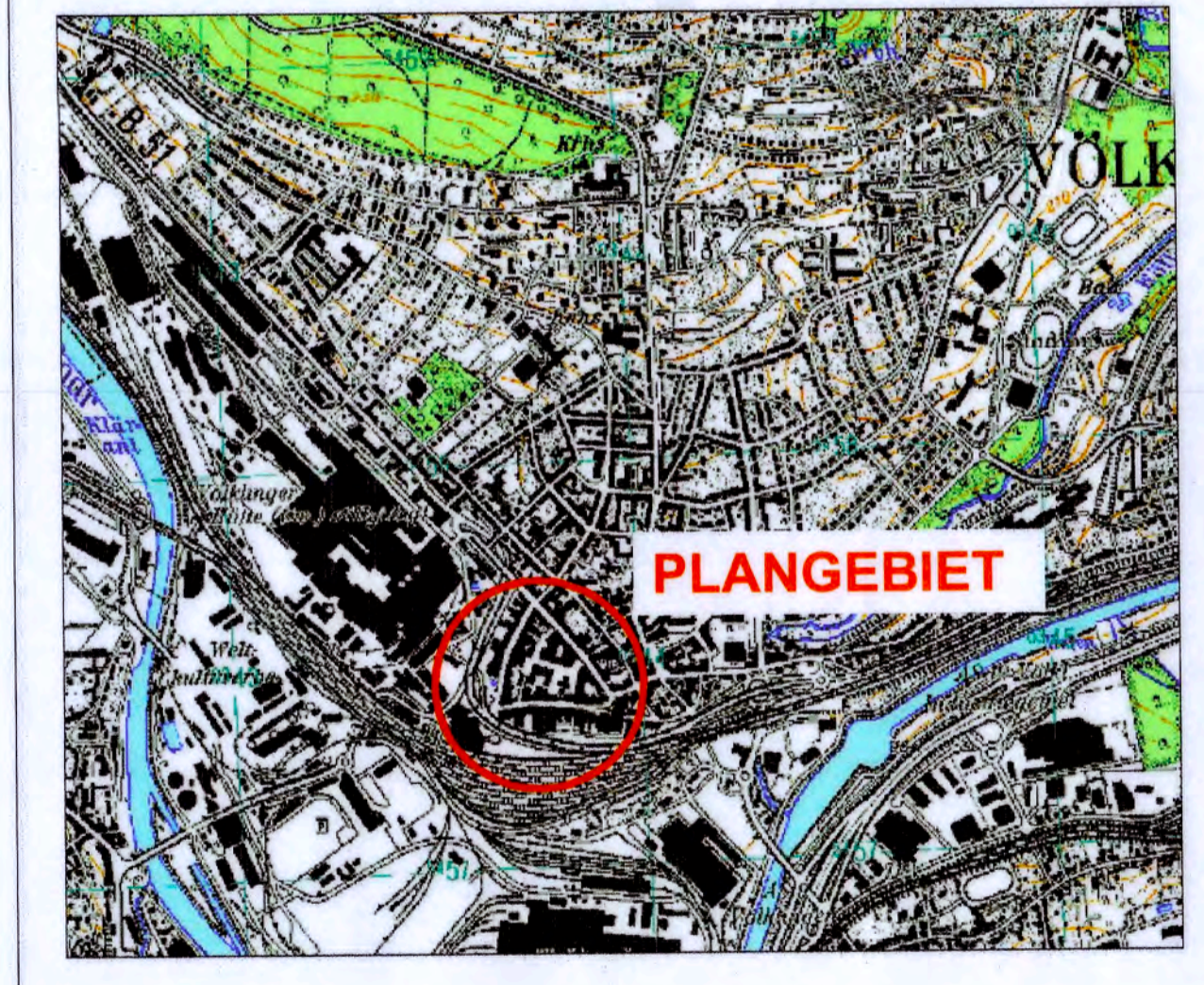
Völklingen, den 17.09.2010
Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 24.10.2010 ordentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. I/14 - Teil 1 "Innenstadtdreieck" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen hingewiesen worden.

Völklingen, den 11.10.2010
Der Oberbürgermeister

MITTELSTADT VÖLKLINGEN BEBAUUNGSPLAN Nr. I/14 - TEIL 1 "INNENSTADTDREIECK"



Lage im Raum ohne Maßstab

Stand: Satzung gem. § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der Mittelstadt Völklingen

Völklingen, im September 2010